



Finanzamt Wolfenbüttel * 38299 Wolfenbüttel

Finanzamt Wolfenbüttel

Funktell GmbH
Windmühlenbergstr. 20-22
38259 Salzgitter

Bearbeitet von
Frau Klingenstein

ZiNr.
202

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
51/206/05539

Durchwahl (05331) 803 -
202

Wolfenbüttel
4. Februar 2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Funktel GmbH, 38259 Salzgitter, Windmühlenbergstr. 20-22 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 51/206/05539 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.01.2019.




(Unterschrift)

Dienstgebäude
Jägerstraße 19
38304 Wolfenbüttel

Telefon
(05331) 803 - 0
Telefax
(05331) 80 31 13

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.
14.00 - 17.00 Uhr - außer vor
arbeitsfreien Tagen

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE36 2500 0000 0027 0015 04,
BIC MARKDEF1250
Nord/LB Wolfenbüttel, IBAN DE20 2505 0000 0009 8010 02,
BIC NOLADE2HXXX

- 2 -

E-Mail: Poststelle@fa-wf.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 11.2015

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Wolfenbüttel schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.